

Satzung

Turn- und Sportverein Dietkirchen 1911 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Dietkirchen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Limburg-Dietkirchen, Koberner Straße 1 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gliederung

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen:

1. Seniorenfußball
2. Jugendfußball
3. Seniorentischtennis
4. Jugendtischtennis
5. Turnen und Gymnastik
6. Tanzen
7. Wandern

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel der Körperschaft.

- (5) Der Verein kann an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder Vergütungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) zahlen.

§ 5 Grundsätze

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 6 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich diesem Zweck insbesondere
1. eine Geschäftsordnung
 2. eine Finanzordnung
 3. eine Beitragsordnung
 4. eine Ehrungsordnung
 5. eine Verwaltungsordnung
 6. Pflichtstundenordnung
 7. Datenschutzordnung
- (2) Die Ordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu den Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind alle, die den Sport aktiv betreiben.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (4) Mitglieder, die sich besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 9 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Beim Aufnahmeantrag ist die Abteilung, der der Antragsteller zugeordnet werden möchte, zu bezeichnen. Ein Abteilungswechsel ist ebenfalls schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
- (2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden mit Beginn des nächsten Quartals wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist halbjährlich zum 30.6. bzw. 31.12. möglich und muss durch schriftliche Kündigung dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße das Ansehen des Vereins schädigt, gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben werden. Er ist an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Gebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen ist in einer Beitragsordnung festgelegt.

III. Rechten und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein und den Vereinszwecken auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für, die

1. bei Ausübung des Sports
2. beim Besuch von Veranstaltungen
3. bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten
4. Unfällen, Diebstählen oder anderen Schädigungen aufgetreten sind, und über die Leistungen der bestehenden Vereinsversicherung hinausgehen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 13 Haushalt

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushalt zu erstellen.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Näheres bestimmen die Finanzordnung.

V. Organe

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt einmal jährlich nach Ermessen des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes schriftlich oder im Mitteilungsblatt „Domstadt“ sowie durch die Nassauische Neue Presse in Kenntnis zu setzen.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Erledigung der eingegangenen Anträge
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung stattfinden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Es ist ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu fertigen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der Stellvertreter des Vorsitzenden
 3. der Schatzmeister
 4. der Geschäftsführer
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.
- (3) Dem Vorstand steht ein erweiterter Vorstand zu Seite. Er besteht aus dem Abteilungsleiter des Vereins.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Die Abteilungsleiter werden von den entsprechenden Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (6) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein für ihre Tätigkeiten verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Amtsenthebung jedes Vorstandsmitgliedes beschließen.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren berufen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Beirat besteht aus den jeweiligen Ausschussvorsitzenden, dem Pressewart, und Ehrenvorsitzenden.

VI. Auflösung und Gerichtsstand

§ 18 Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist allen Mitgliedern mit Tagesordnung bekannt zu geben, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Der Beschluss ist nur dann wirksam, wenn er mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden ist.

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins
 - a) an die Stadt Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Stadtteil Dietkirchen zu verwenden hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 09.06.1995 errichtet, zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 10.9.2021

Limburg-Dietkirchen, 10. September 2021